



Wie verfährt der Schiedsman, wenn eine Partei betrunken im Sühneternin erscheint?

Von Horst Buchberger, Justizamtman, Münster (Westf.)

Trunkenheit bedingt eine Störung der Geistestätigkeit. Eine in diesem Zustand abgegebene Willenserklärung ist nach 5 105 Abs. 2 BGB nichtig. Bestehen aber Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit einer Partei, so soll der Schiedsman nach § 16 Nr. 4 SchO die Ausübung seines Amtes ablehnen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommt der Schiedsman mit einer solchen Überlegung nicht in Schwierigkeiten. Anders in Strafsachen. Nach 5 37 Abs. 1 SchO findet die Vorschrift des 5 16 Nr. 4 SchO auf das Sühneverfahren in Strafsachen keine Anwendung. Was der Schiedsman aber mit einer Partei anfangen soll, die infolge ihrer Trunkenheit der Verhandlung nicht folgen kann, beantworten ihm Schiedsmannsordnung und Verwaltungsordnung nicht. Die Schriftleitung der Schiedsmannszeitung hat in Heft Nr. 9/1978 S. 141 dazu geraten, die Verhandlung zu vertagen, d. h. den Termin zu unterbrechen und neuen Termin anzuberaumen. Ihr Vorschlag überzeugt mich nicht völlig. Jedenfalls möchte ich noch eine andere Lösungsmöglichkeit aufzeigen.

Bei der nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vorzunehmenden Zustellung gilt der betrunkene Zustellungsempfänger als abwesend (so die herrschende Meinung). Diese Regelung lässt sich auf das Sühneverfahren übertragen. Sie steht einer Ablehnung nach 5 16 Nr. 4 SchO nicht gleich. Wenn sich eine Partei, wohlwissend, daß der Sühneternin bevorsteht, in einen Zustand der Trunkenheit versetzt, gibt sie zu verstehen, daß sie sich auf eine ernsthafte Sühneverhandlung nicht einlassen möchte. Sie wird also so behandelt werden müssen, als wenn sie gar nicht zu dem Sühneternin erschienen wäre.

Handelt es sich bei der betrunkenen Partei um den Antragsteller, darf der Schiedsman keine Sühnebescheinigung erteilen (C 40 Abs. 1 SchO). Gemäß C 34, 5 22 SchO verhängt er überdies gegen den Antragsteller, der als unentschuldig ausgeblieben gilt, ein Ordnungsgeld im Rahmen von 5,- bis 30,- DM. Indes verliert der Antragsteller nicht die Befugnis, die Anberaumung eines neuen Sühneternins zu verlangen. Der Schiedsman beraumt nur nicht von Amts wegen einen neuen Sühneternin an, sondern erst auf ausdrücklichen Antrag. Würde der Antragsteller zum neuen und zu einem etwaigen dritten Termin ebenfalls betrunken erscheinen, brauchte sich der Schiedsman zu weiteren Amtshandlungen nicht mehr herzugeben. Der Schiedsman ist nur für ernstliche Sühneveruche da (s. Hartung, „Handbuch des Schiedsmannes“, 2. Auflage S. 134). An Schikanen des Antragstellers gegenüber dem Beschuldigten wirkt er nicht mit.

Ist der Beschuldigte nicht mehr nüchtern genug, um der Sühneverhandlung folgen zu

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



können, wird er genauso wie der betrunkene Antragsteller als ausgeblieben betrachtet. Für das gegen ihn zu verhängende Ordnungsgeld sieht § 39 Abs. 2 SchO indes einen höheren Rahmen, nämlich von 5,- DM bis 50,- DM vor. Wohnen die Parteien in verschiedenen Gemeinden, hat der Schiedsmann auf Antrag des Antragstellers gemäß § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 SchO, Nr. 1 VV zu § 40 SchO eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuches zu erteilen. Wohnen die Parteien in derselben Gemeinde, hat der Schiedsmann von Amts wegen einen neuen Termin zur Sühneverhandlung anzuberaumen (§ 39 Abs. 1 S. 2 SchO). Streifen wir zuletzt noch die Möglichkeit, daß ein Betrunkenener vor dem Schiedsmann erscheint, um einen Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins zu Protokoll zu geben. Der Schiedsmann wird sich nicht schlankweg weigern, den Antrag entgegenzunehmen, sondern den Erschienenen bitten, sein Anliegen am nächsten Tag im nüchternen Zustand vorzubringen.